



Beitragsordnung

(Stand 01.07.2023)

1. Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Kombination von Zahlungszeitraum und Beitragsgruppe (siehe Tabelle).

↓ Beitragsgruppe	Zahlungszeitraum →	<u>½ Jahr</u> (01.01. – 30.06. und 01.07 – 31.12.)	<u>1 Jahr</u> (01.01. – 31.12.)
Regelbeitrag a) Einzelpersonen ab Vollendung des 18. Lebensjahres b) Juristische Personen (ohne aktive Teilnahme am Sportbetrieb)		90 € (15,00 € / Monat)	168 € (14,00 € / Monat)
Kinder- und Jugendbeitrag a) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres b) In der Ausbildung / Studium (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)		57 € (9,50 € / Monat)	102 € (8,50 € / Monat)
Ermäßigter Beitrag a) Ab dem 67. Lebensjahr b) Bei Vorlage eines Rentenausweises c) Teilnehmer/innen von FSJ/BFD d) Empfänger von Leistungen nach SGB		63 € (10,50 € / Monat)	114 € (9,50 € / Monat)
Familienbeitrag a) In einem gemeinsamen Haushalt lebend b) Max. 2 Mitglieder sind dem Regelbeitrag zuzuordnen.		162 € (27,00 € / Monat)	288 € (24,00 € / Monat)
Paarbeitrag a) Ehepaare b) Eingetragene Lebenspartnerschaften c) In einem gemeinsamen Haushalt lebende nichteheliche Lebensgemeinschaften		150 € (25,00 € / Monat)	276 € (23,00 € / Monat)
Beitragsfreiheit a) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, wenn mind. ein Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist. b) Ehrenmitglieder (§4 Abs. 2 der Satzung)		-- €	-- €

2. Eine vom Regelbeitrag abweichende Einstufung wird nur gewährt, wenn ein entsprechender schriftlicher Nachweis vor Fälligkeit des Beitrags vorliegt.
3. Der Beitrag für den gesamten Zahlungszeitraum ist mit Beginn des gewählten Zahlungszeitraums fällig und wird in einem Betrag eingezogen, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt.
4. Bei einer unterjährigen Anmeldung wird der Beitrag entsprechend des gewählten Zahlungszeitraums anteilig berechnet und ist mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
5. Die Aufnahmegebühr beträgt 10 €. Sie ist mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
6. Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder eine Änderung des Zahlungszeitraums kann nur mit 6-wöchiger Frist zum Ende des gewählten Zahlungszeitraums erfolgen.
7. Die Zahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Rücklastschriften (z. B. bei mangelnder Deckung des Kontos) werden dem Mitglied mit 6 € in Rechnung gestellt. Bei Zahlung nach individueller Rechnungsstellung ist neben dem fälligen Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 8 € pro Rechnung zu zahlen.
8. Zahlungsrückstand:
 - a. Zahlt ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht, erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen.
 - b. Für jede Zahlungsaufforderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 8 € fällig.
 - c. Zahlt das Mitglied trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht, kann der Vorstand die ausstehenden Beiträge gerichtlich geltend machen (Mahnverfahren) oder an ein Inkasso-Unternehmen abtreten. Gegen das Mitglied kann gemäß §3 Absatz 5 Buchstabe b) der Satzung das Ausschlussverfahren eröffnet werden.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Stundung, eine Ermäßigung oder einen Verzicht auf Beiträge beschließen.
10. Der Vorstand kann mit anderen Vereinen Vereinbarungen für Beitragsermäßigungen im Fall gegenseitiger Mitgliedschaften treffen.
11. Diese Beitragsordnung wurde am 03.05.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.07.2023 in Kraft.